

## Merkblatt "Zuständigkeit"

**(Art. 15 und 16 des Gesetzes über den Feuerschutz / Art. 14 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz)**

---

Art. 15 und 16 des Gesetzes über den Feuerschutz (sGS 871.1; abgekürzt FSG) sowie Art 14 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz (sGS 871.11; abgekürzt: VVzFSG) bestimmen, welche Bauten und Anlagen einer Bewilligung durch das kantonale Amt für Feuerschutz (AFS) bedürfen. Das vorliegende Merkblatt soll den Gemeinden als Entscheidungshilfe dienen, wenn es darum geht, festzulegen, in welchen Zuständigkeitsbereich die jeweiligen Baugesuche fallen.

Verfahren:

- Entgegennahme von Baugesuch ausschliesslich durch die Standortgemeinde
- Prüfung auf Vollständigkeit durch zuständigen Sachbearbeiter der Gemeinde
- Zuständigkeit "Brandschutz" gemäss nachfolgender Aufstellung

**Nachfolgend genannte Objekte/Nutzungen sind immer über die Koordination Baugesuche, beim Amt für Umwelt und Energie, Lämmli Brunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen, in der erforderlichen Anzahl einzureichen. Diese Gesuche werden im Sinne der Verfahrenskoordination (VKoG) weiterbearbeitet.**

### Beherbergungsbetriebe

- Bauten und Anlagen, in denen dauernd oder vorübergehend 10 oder mehr kranke, pflegebedürftige oder auf fremde Hilfe angewiesene Personen aufgenommen werden, z.B. Krankenhäuser, Alters- und Pflegeheime, Heime für Behinderte, Strafanstalten, geschlossene Erziehungsanstalten, usw.
- Bauten und Anlagen, in denen dauernd oder vorübergehend 15 oder mehr Personen aufgenommen werden, welche nicht auf fremde Hilfe angewiesen sind, z.B. Hotels, Pensionen, Ferienheime, usw.
- Kinder- und Tageshorte
- Betreute Personengruppen > 5 Personen, welche auf fremde Hilfe angewiesen sind
- Beherbergung in der Landwirtschaft (z.B. Schlafen im Stroh) > 10 Personen

### Verkaufsgeschäfte

- Gesamte Verkaufsfläche > 1'200 m<sup>2</sup>
- Über mindestens zwei Geschosse offen verbundene Geschäfte
- Geschäfte, welche eine Geschossfläche (GF) > 600 m<sup>2</sup> aufweisen
- Tankstellenshops

### Bauten und Anlagen mit grosser Personenbelegung

- Bauten mit Räumen, in welchen sich > 100 Personen aufhalten können

### Industriebetriebe

- Industrielle Betriebe (gem. Zuordnung Amt für Wirtschaft)
- Plangenehmigungspflichtige, nicht industrielle Betriebe (gem. Zuordnung Amt für Wirtschaft, ArG)

## **Hochhäuser**

- Bauten mit mehr als 8 Geschossen oder deren oberstes Geschoss mehr als 22 m über dem Feuerwehrgang liegt

## **Parkhäuser**

- Ein- oder mehrgeschossige Bauten ab einer Bruttogeschossfläche > 2'000 m<sup>2</sup>

## **Lagerhäuser**

- Hochregallager (Lagerhöhe OK Lagergut > 7.50 m)
- Industrie- und gewerbliche Lagerbauten (gem. Zuordnung Amt für Wirtschaft)
- Lager ab 2'400 m<sup>2</sup> Brandabschnittsfläche

## **Des Weiteren**

- Tankstellen
- Lehranstalten und Bildungsstätten
- Sporthallen, Mehrzweckanlagen
- Kirchen, Versammlungsstätten, Museen > 100 Personen
- Berg-, Sport- und Seilbahnen
- Bauten mit unbestimmter Nutzung und Bürobauten > 5'000 m<sup>3</sup>
- Holzbauten ab 4 Geschossen
- Bestehende Fabrikliegenschaften, welche neu als Gewerbezentren umgenutzt werden
- Bundes- und SBB-Bauten
- Mobilfunkantennen
- Flüssiggas-Flaschenbatterien > 350 lt.
- Ortsfeste Flüssiggas-Tankanlagen

## **Hinweis**

Die in den vorgenannten Gruppen aufgeführten Objekte/Nutzungen sind weder abschliessend aufgezählt noch in den Ausmassen ohne Abweichungen zu verstehen. Es können somit vergleichbare Objekte/Nutzungen in Frage kommen oder ausgeschlossen werden. Im Zweifelsfall steht das AFS zur Entscheidungsfindung der Zuordnung zur Verfügung.